

## **ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN (AGB)**

---

### **1. Anwendungsbereich und Geltung**

---

1.1 Die vorliegenden "Allgemeinen Geschäftsbedingungen", nachfolgend AGB genannt, regeln die Rechte und Pflichten im Verhältnis von Unitrade Informatik Impex GmbH zu ihren Kunden. Sie gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen Unitrade Informatik und Kunden, insbesondere für die Lieferung von Produkten und die Erbringung von Dienstleistungen, soweit nichts Abweichendes schriftlich vereinbart wurde.

1.2 Geschäftsbedingungen des Kunden kommen nur zur Anwendung, wenn und soweit sie von Unitrade Informatik ausdrücklich und schriftlich akzeptiert worden sind und mit den AGB von Unitrade Informatik nicht im Widerspruch stehen.

1.3 Alle Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen und rechtserheblichen Erklärungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform.

1.4 Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam oder ungültig sein oder werden, so bleibt die Gültigkeit und Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In einem solchen Falle ist die ungültige Bestimmung in dem Sinne umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit ihr beabsichtigte Regelungszweck möglichst erreicht wird.

1.5 Änderungen werden dem Kunden auf dem Zirkularweg oder andere geeignete Weise bekanntgegeben und treten ohne schriftliche Einsprache des Kunden innert Monatsfrist in Kraft.

1.6 "Produkte" sind von Unitrade Informatik angebotene und vertriebene Maschinen, Geräte, Bauteile und Zubehör, insbesondere EDV-Hardware, des weiteren Teile davon, Zusatzeinrichtungen sowie Software und programmierte Lösungen wie auch Projekt- und Strategiedokumentationen/-beratungen.

### **2. Bestellung, Lieferung, Übergabe der Produkte**

---

2.1 Bestellungen können telefonisch, elektronisch oder schriftlich erfolgen.

2.2 Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist grundsätzlich die jeweilige Auftragsbestätigung massgebend. Bei sofortiger Lieferung/Abholung erfolgt keine Auftragsbestätigung. Vorbehalten bleibt die Verfügbarkeit bzw. Lieferbarkeit der Produkte beim Hersteller.

2.3 Die von Unitrade Informatik angegebenen Liefertermine sind ohne anderslautende ausdrückliche schriftliche Zusicherung nur als Richtwerte zu betrachten. Die Angabe eines Liefertermins erfolgt nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Dies gilt insbesondere für den Fall von Lieferverzögerungen, z.B. infolge von Nachschub-problemen beim Hersteller.

Sollte sich eine Lieferung über einen von Unitrade Informatik schriftlich zugesicherten Liefertermin hinaus verzögern, so kann der Kunde nach Ablauf einer von ihm schriftlich anzusetzenden Zusatzfrist von mindestens drei Wochen Unitrade Informatik in Verzug setzen und nach ungenutztem Ablauf einer angemessenen weiteren Nachfrist in der Folge von der betreffenden Bestellung zurücktreten. Unitrade Informatik haftet für diesen Fall dem Kunden nur für den direkten und unmittelbaren Schaden, wenn und soweit der Verzug bzw. die Unmöglichkeit der Lieferung nachweisbar auf eine grobfahrlässige Vertragsverletzung von Unitrade Informatik zurückzuführen ist.

2.4 Bei Lieferstörungen infolge von Umständen, auf die Unitrade Informatik keinen Einfluss hat, wie z.B. Streik, Aussperrung, Materialausfall, Beförderungs- oder Betriebssperre beim Hersteller oder Transportprobleme, ist Unitrade Informatik berechtigt, die Bestellung zu annullieren.

2.5 Vom Kunden gewünschte Bestellungsänderungen oder -annullierungen bedürfen einer schriftlichen Abmachung mit Unitrade Informatik. Kosten, die bereits entstanden sind, kann Unitrade Informatik dem Kunden belasten.

2.6 Für Sammel- und Terminlieferungen gelten die jeweiligen "Besonderen Bestimmungen" von Unitrade Informatik. Unitrade Informatik ist zu Teillieferungen berechtigt.

### **3. Abnahmen und Prüfung**

---

3.1 Der Kunde ist verpflichtet, die von Unitrade Informatik gelieferten Produkte und Leistungen unmittelbar nach Anlieferung bzw. Abholung auf deren Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen und etwaige Schäden, Mängel und Beanstandungen unverzüglich nach Entdeckung, spätestens 10 Tage nach Anlieferung bzw. Abholung, Unitrade Informatik schriftlich bekanntzugeben.

3.2 Bei nicht rechtzeitiger Anzeige erloschen jede Garantie und jeder sonstige Ansprüche des Kunden, es sei denn, der Schaden bzw. Mangel war bei der gebotenen Eingangsprüfung nicht erkennbar.

### **4. Übergang von Nutzen und Gefahr**

---

4.1 Mit der Übergabe der gelieferten Produkte geht die Gefahr auf den Kunden über.

4.2 Werden die Produkte vom Kunden nicht terminkonform abgeholt, so werden die Produkte auf Kosten und Risiko des Kunden während 5 Tagen aufbewahrt und sodann dem Kunden nachgeschickt.

### **5. Rücksendung von Produkten**

---

5.1 Eine Rücksendung von Produkten durch den Kunden bedarf der vorherigen Zustimmung von Unitrade Informatik und erfolgt auf Kosten und Risiko des Kunden. Die Rücksendung der Produkte hat originalverpackt sowie unter Beilage einer detaillierten Fehler-/Mängelbeschreibung sowie des Kaufbeleges zu erfolgen. Für C-Produkte (Beschaffungsprodukte) sowie für geöffnete Software ist eine Rücksendung ausgeschlossen.

5.2 Unitrade Informatik behält sich vor, Produkte mit fehlender, defekter oder beschriebener Originalverpackung bzw. nicht mehr einwandfreie Produkte dem Kunden auf dessen Kosten und Risiko wieder zu retournieren. Bei Rücksendung ohne Fehlerbeschreibung kann Unitrade Informatik eine Fehlersuche auf Kosten des Kunden (Mindestaufwand eine Stunde) durchführen.

5.3 In jedem Fall gelten die von Unitrade Informatik und vom Hersteller definierten Abläufe.

## 6. Preise

---

6.1 Die Preise der Produkte und Dienstleistungen von Unitrade Informatik verstehen sich rein netto in Schweizer Franken (CHF), exkl. Mehrwertsteuer, verzollt und ab Verteilzentrum der Unitrade Informatik in Biel-Benken.

Nebenkosten wie zum Beispiel für Verpackung und Versand/Zustellung (Fracht/Transport) sind in den Preisen nicht enthalten und gehen ebenso wie die Mehrwertsteuer zu Lasten des Kunden. Wo nicht anders vereinbart, ist Zubehör nicht im Preis inbegriffen.

6.2 Die Preise der Produkte sowie die Nebenkosten werden grundsätzlich nach der Preisliste zur Zeit der Auftragsbestätigung berechnet. Soweit Unitrade Informatik seitens Hersteller bzw. Lieferanten die Zusicherung erhalten hat, Preissenkungen an die Kunden weiterzugeben, gelten die Preise zum Zeitpunkt der Lieferung bzw. Übergabe der Produkte. Dies gilt umgekehrt auch für den Fall von Preiserhöhungen durch die Hersteller bzw. Lieferanten.

Im Übrigen kann Unitrade Informatik jederzeit Änderungen der Preisliste auch ohne Vorankündigung vornehmen.

## 7. Zahlungsbedingungen

---

7.1 Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen der Unitrade Informatik am dreissigsten Tag nach Rechnungsdatum rein netto zur Zahlung auf das angegebene Bankkonto fällig und verfallen. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. Unitrade Informatik kann einen Verzugszins in Höhe von 10% geltend machen.

7.2 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist Unitrade Informatik ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderungen getilgt oder sichergestellt sind. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

7.3 Wenn der Kunde anschliessend auch innert einer von Unitrade Informatik angesetzten Nachfrist seine Schulden nicht tilgt bzw. deren Erfüllung nicht sicherstellt, ist Unitrade Informatik berechtigt, alle weiteren Lieferungen an den Kunden definitiv zu verweigern und Schadenersatz geltend zu machen.

Daneben ist Unitrade Informatik auch berechtigt, nach den allgemeinen Gesetzesregeln der OR vorzugehen.

7.4 Alle Forderungen von Unitrade Informatik, einschliesslich derjenigen, für die Ratenzahlung vereinbart ist, werden sofort fällig, wenn (a) der Kunde Zahlungsbedingungen wiederholt nicht einhält oder (b) auf Verlangen von Unitrade Informatik nicht umgehend die erforderlichen Sicherheiten stellt, um berechnete Zweifel von Unitrade Informatik an seiner Liquidität/Zahlungsfähigkeit auszuräumen, so z.B. bei Betreibungen oder andern Anzeichen für Zahlungsschwierigkeiten des Kunden.

Der Kunde hat die Pflicht, Unitrade Informatik zu benachrichtigen, wenn Liquiditätsengpässe absehbar sind.

7.5 Checks werden von Unitrade Informatik nur zahlungshalber und nach vorheriger besonderer und schriftlicher Abmachung und unter Voraussetzung entgegengenommen, dass alle Kosten und Spesen vom Kunden getragen werden.

## **8. Verrechnung/Retentionsrecht**

---

8.1 Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen der Unitrade Informatik zu verrechnen.

8.2 Jegliches Retentions- oder Rückbehaltrecht des Kunden an Sachen der Unitrade Informatik ist vollumfänglich wegbedungen.

8.3 Der Kunde ist zur Zahlung der Rechnung verpflichtet unabhängig davon, ob er die Produkte im Rahmen des Weiterverkaufes bei seinem Endkunden, resp. interne Abteilung, anliefern, in Rechnung stellen oder einkassieren kann.

## **9. Eigentumsvorbehalt**

---

9.1 Die von Unitrade Informatik gelieferten Produkte bleiben - solange sie im Einflussbereich des Kunden stehen - im Eigentum der Unitrade Informatik, bis Unitrade Informatik den Kaufpreis vollständig und vertragskonform erhalten hat.

Unitrade Informatik ist berechtigt, bis zu diesem Zeitpunkt den Eigentumsvorbehalt gemäss Art. 712 ZGB im Eigentumsvorbehaltsregister am jeweiligen Wohnsitz des Kunden einzutragen.

Der Kunde verpflichtet sich, auf Verlangen Unitrade Informatik umgehend sein schriftliches Einverständnis zur Eintragung eines Eigentumsvorbehaltes in allen für die Eintragung wesentlichen Punkten zu geben (vgl. Art 4 Abs. 4 der Verordnung des Bundesgerichtes).

9.2 Solange der Kaufpreis nicht vollständig bezahlt ist, ist der Kunde verpflichtet, die von Unitrade Informatik gelieferten Produkte in Stand zu halten, sorgfältig zu behandeln und gegen allen üblichen Risiken zu versichern.

9.3 Durch Unitrade entwickelte Software/Web Lösungen sind Eigentum der Unitrade.

## **10. Unitrade Informatik-Dienstleistungen / Support**

---

10.1 Unitrade Informatik unterhält diverse Supportmöglichkeiten für bestimmte Produkte und Dienstleistungen, die gemäss individuelle Supportverträge abgeschlossen werden können.

10.2 Supportleistungen sind im Produktpreis nicht inbegriffen und werden dem Kunden separat gemäss den Ansätzen in der jeweiligen Preisliste bzw. gemäss besonderer Abmachung in Rechnung gestellt.

10.3 Sollte nach einem Supporteinsatz eine Lösung, ein System, ein Produkt nicht mehr richtig oder gar nicht mehr funktionieren, übernimmt Unitrade keine Haftung. Somit ist Unitrade nicht schadenersatzpflichtig in Fällen direkter oder indirekter Schäden oder wirtschaftlicher Verluste, die infolge mangelhafter Qualität, Leistungsfähigkeit oder Anwendbarkeit der gelieferten Leistung eintreten. Dies gilt insbesondere für Verluste von Daten oder Programmen auf Seiten des Kunden sowie Kosten zur Wiederherstellung oder Reproduktion solcher Daten oder Programme. Der Verlust von Daten oder Programmen dient hierbei lediglich als Beispiel und stellt keinerlei Einschränkung des vorgenannten Prinzips dar. Der Kunde ist selber für die Sicherung seiner Daten zuständig und dafür, dass Betriebssysteme und Softwarelösungen auf dem aktuellen Stand sind.

## 11. Garantie

---

11.1 Die Verantwortung für die Auswahl, die Konfiguration, den Einsatz sowie den Gebrauch von Produkten sowie die damit erzielten Resultate liegt beim Kunden bzw. beim Abnehmer der Produkte, d.h. beim Endkunden. Der Kunde nimmt zur Kenntnis, dass Unitrade Informatik keine Eingangsprüfung der von Herstellern bzw. Lieferanten gelieferten Produkte vornimmt.

11.2 Die Gewährleistung von Unitrade Informatik für die von ihr gelieferten Produkte bestimmt sich in jeder Hinsicht nach den Garantiebestimmungen des jeweiligen Herstellers/Lieferanten. Der Kunde verzichtet auf weitere Garantieansprüche gegenüber Unitrade Informatik und dem Hersteller/Lieferanten. Die einzige Pflicht von Unitrade Informatik besteht darin, allfällige eigene Garantieansprüche gegen den Hersteller/Lieferanten an den Kunden abzutreten.

11.3 Der Kunde anerkennt, dass sich aufgrund der jeweils anwendbaren Garantiebestimmungen die Gewährleistung in der Regel nach Wahl des jeweiligen Herstellers/Lieferanten auf Nachbesserung oder Auswechslung der defekten/mangelhaften Produkte beschränkt und zudem nur gilt, wenn die Produkte in der Schweiz bzw. im Fürstentum Liechtenstein verbleiben.

11.4 Des Weiteren anerkennt der Kunde, dass in jedem Falle ein Mangel nur dann vorliegt, wenn dieser sofort nach Entdeckung Unitrade Informatik schriftlich detailliert angezeigt wird und einen relevanten und reproduzierbaren Fehler beinhaltet. Ausgeschlossen ist die Gewährleistung insbesondere für Mängel, welchen eine der folgenden Ursachen zugrunde liegt:

- a) unzulängliche Wartung
- b) Nichtbeachten der Betriebs- oder Installationsvorschriften
- c) zweckwidrige Benutzung der Produkte
- d) Verwendung von nicht genehmigten Teilen und Zubehör
- e) natürliche Abnutzung
- f) Transport, unsachgemässe Handhabung bzw. Behandlung
- g) Modifikation oder Reparaturversuche
- h) äussere Einflüsse, insbesondere höhere Gewalt (z.B. Versagen der Stromversorgung oder der Klimaanlage, Elementarschäden), sowie andere Gründe, welche weder von Unitrade Informatik noch vom Hersteller/Lieferanten zu vertreten sind.

Vom Hersteller/Lieferanten nicht gedeckte Garantieleistungen sowie vom Kunden verursachte Mehrkosten werden dem Kunden in Rechnung gestellt.

Bei fehlender oder mangelhafter Fehlerbeschreibung erfolgt die Fehlersuche durch Unitrade Informatik auf Kosten des Kunden.

11.5 In jedem Falle hält sich der Kunde an die von Unitrade Informatik bzw. vom jeweiligen Hersteller/Lieferanten definierten Abläufe bei der Abwicklung von allfälligen Garantieleistungen.

## 12. Haftung

---

12.1 Unitrade Informatik haftet nur für direkten Schaden und nur, wenn der Kunde nachweist, dass dieser durch grobe Fahrlässigkeit oder Absicht von Unitrade Informatik, deren Hilfspersonen oder den von Unitrade Informatik beauftragten Dritten verursacht wurde. Die Haftung ist auf den Preis der jeweiligen Lieferung/Dienstleistung beschränkt.

12.2 Jede weitergehende Haftung von Unitrade Informatik, deren Hilfspersonen und der von Unitrade Informatik beauftragten Dritten für Schäden aller Art ist ausgeschlossen. Insbesondere hat der Kunde in keinem Fall Ansprüche auf Ersatz von Schäden, die nicht am Produkt oder der Dienstleistung selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungs- oder Datenverlust, Verlust von Aufträgen, entgangenen Gewinn sowie andere indirekte oder Folgeschäden.

12.3 Unitrade Informatik verpflichtet sich, dem Kunden allfällige vom Hersteller/Lieferanten anerkannte Haftungsansprüche abzutreten.

## 13. Patente und andere Schutzrechte

---

Wenn ein Dritter gegen den Kunden bzw. dessen Endkunden Ansprüche behaupten oder geltend machen sollte wegen Verletzung eines Patent-, Urheber- oder andern gewerblichen Schutzrechtes durch gelieferte Produkte bzw. Produkte aus deren Betrieb, so wird der Kunden Unitrade Informatik schriftlich und ohne Verzug über solche Verletzungshinweise oder gestellte Ansprüche in Kenntnis setzen. Unitrade Informatik wird diese Hinweise umgehend an den Lieferanten bzw. Hersteller weiterleiten und diesen zur Regelung der Situation auffordern. Der Kunde verzichtet Unitrade Informatik gegenüber auf irgendwelche Garantie- oder Haftungsansprüche.

## 14. Wiederausfuhr

---

Die von Unitrade Informatik vertriebenen Produkte unterliegen den US- und schweizerischen Exportbestimmungen. Der Kunde verpflichtet sich, vor einer allfälligen Wiederausfuhr der Produkte um eine besondere Ausfuhrbewilligung der zuständigen Behörde zur Zeit die Sektion für Ein- und Ausfuhr des Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartementes nachzusuchen. Diese Verpflichtung ist beim Verkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Produkte dem jeweiligen Erwerber mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

## 15. Software-Programme

---

15.1 Die Nutzungs- und Garantiebedingungen betreffend die von Unitrade Informatik gelieferten Software-Produkte, -Programme, Handbücher und andere Unterlagen richten sich nach den besonderen Bestimmungen des jeweiligen Software-Herstellers, welche insbesondere im Software-Lizenzvertrag zwischen Software-Hersteller und Benutzer/Endkunde enthalten sind.

15.2 Der Kunde verpflichtet sich, beim Weiterverkauf oder bei sonstiger Weitergabe der Software-Produkte dem jeweiligen Erwerber die Verpflichtung aus den Nutzungs- und Garantiebedingungen des Software-Herstellers mit der Verpflichtung zur Weiterüberbindung zu übertragen.

## 16. Übertragung

---

Recht und/oder Pflichten aus einzelnen Verträgen (Lieferung, Dienstleistungen) können vom Kunden nur mit vorgängiger schriftlicher Zustimmung von Unitrade Informatik übertragen werden.

## 17. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

---

17.1 Die Einzelverträge sowie die AGB unterstehen ausschliesslich schweizerischem Recht.

17.2 Der Gerichtsstand für alle sich aus den vertraglichen Beziehungen unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten befindet sich für Unitrade Informatik sowie für den Kunden bei den am Geschäftssitz von Unitrade Informatik örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichten. Unitrade Informatik ist berechtigt, den Kunden auch an den ordentlichen Gerichtsständen zu belangen.

Biel-Benken, den 20. Juli 2012

(Quelle: Original AGB Dokument vom 01. Januar 1998)